

Compliance-Rahmenrichtlinie für Rundfunk- und Verwaltungsrat der Deutschen Welle

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient dem Erhalt der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Mit der Beaufsichtigung der Deutschen Welle nehmen die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats einen wichtigen Auftrag für das Gemeinwesen wahr.

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sind die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet. Sie sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Im Rahmen ihrer Gremientätigkeit nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben jederzeit mit der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahr. Sie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft stets bewusst und richten ihr Handeln an hohen sozialen, ethischen und rechtlichen Standards aus.

Mit dieser Richtlinie werden die Compliance-Standards von Rundfunkrat und Verwaltungsrat der Deutschen Welle definiert. Sie ist für alle Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| I. Anwendungsbereich | 2 |
| II. Vermeidung von Interessenkollisionen | 2 |
| III. Transparenz | 3 |
| IV. Integrität | 3 |
| V. Vertraulichkeit und Datenschutz | 3 |
| VI. Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum | 4 |
| VII. Weiterentwicklung | 4 |

I. Anwendungsbereich

Die in dieser Richtlinie¹ niedergelegten Verhaltensgrundsätze stellen das grundlegende Compliance-Regelwerk für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats („Gremienmitglieder“) dar.

Sofern das Deutsche-Welle-Gesetz (DWG), andere Gesetze oder interne Regelwerke abweichende, darüberhinausgehende oder konkretisierende Regelungen im Vergleich zu dieser Richtlinie beinhalten, gelten diese vorrangig.

Alle Gremienmitglieder machen sich eigenständig mit den Verhaltensgrundsätzen im Einzelnen vertraut und beachten diese im Rahmen ihrer Gremientätigkeit.

II. Vermeidung von Interessenkollisionen

1. Grundsatz

Die Gremienmitglieder sind im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und nur der Allgemeinheit verpflichtet. Sie dürfen **keine wirtschaftlichen** oder **sonstigen Interessen** haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden („Interessenkollision“). Sofern bei einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen, dürfen Gremienmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken.

Jedes Gremienmitglied prüft kontinuierlich selbst, sorgfältig, gewissenhaft und eigenverantwortlich, ob ein wirtschaftliches oder sonstiges, insbesondere berufliches oder persönliches Interesse vorliegt, das geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben als Gremienmitglied zu gefährden.

Wirtschaftliche Interessen können sich unter anderem aus Beteiligungen an oder sonstigen Finanzbeziehungen² zu Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber der Deutschen Welle sind, vertraglichen oder absoluten Rechten sowie (früheren) nicht gremienbezogenen Tätigkeiten³ ergeben.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen das generische Maskulin verwendet. Die Personenbezeichnung umfasst alle Geschlechteridentitäten (m/w/d). Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und enthält keine Wertung. Alle Personen sind selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

² Beispiel: private Investitionen oder Darlehensbeziehungen.

³ Beispiel: Haupt- und Nebentätigkeiten, Leistungen auf freiberuflicher Basis.

Sonstige Interessen können sich unter anderem aus gremiennahen Ämtern, Positionen und Funktionen naher Angehöriger⁴ ergeben.

2. Verfahren

Das tatsächliche Bestehen einer Interessenkollision ist stets im Einzelfall zu prüfen.

a) Offenlegung

Eine mögliche Interessenkollision zeigt das betroffene Gremienmitglied unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats und seinem Stellvertreter schriftlich und unter Angabe des konkreten Sachverhalts an. Hierbei stellt das Gremienmitglied auch dar, ob die potenzielle Interessenkollision dauerhaft besteht oder lediglich ein bestimmtes Beratungs-/Beschluss-thema des Gremiums betrifft.

Sollte der Vorsitzende selbst von einer möglichen Interessenkollision betroffen sein, so zeigt er dies gegenüber seinem Stellvertreter an. Dies gilt in umgekehrter Weise für eine mögliche Interessenkollision des stellvertretenden Vorsitzenden.

b) Prüfung

- aa) Der Vorsitzende des Gremiums prüft gemeinsam mit seinem Stellvertreter, ob eine Interessenkollision tatsächlich vorliegt. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Interessenkollision informieren der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Gremium.
- bb) Sofern der Gremienvorsitzende oder sein Stellvertreter von der möglichen Interessenkollision betroffen ist, wird das jeweilige Gremium ohne vorhergehende Prüfung über die mögliche Interessenkollision informiert.
- cc) Das Gremium hat ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds zu beraten und mit Mehrheitsentscheidung darüber zu beschließen, ob eine Interessenkollision besteht. Das betroffene Gremienmitglied ist vor der Beratung anzuhören.

c) Folgen einer Interessenkollision

Gelangt das Gremium zu der Auffassung, dass

- eine **dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit für unbestimmte Dauer entgegensteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss.

⁴ Beispiel: Lebensgefährte, Ehe- und Lebenspartner, (Schwieger-) Eltern, Geschwister, Kinder, Enkel.

eine **nicht dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit bezogen auf einen bestimmten Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für eine bestimmte Dauer entgegensteht, kann das Gremienmitglied nicht an der Beratung oder/und Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorsitzende informiert darüber das Gremium. Falls über das Vorliegen einer nicht dauerhaften Interessenkollision Uneinigkeit besteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss des Gremienmitglieds für diesen Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für die bestimmte Dauer.

3. Dokumentation und Berichterstattung

Der Gremienvorsitzende dokumentiert intern jeden angezeigten Fall einer möglichen Interessenkollision: Unterrichtungsanzeige, Sachverhalt, Prüfungsvorgang, Entscheidung und diesbezügliche zentrale Aspekte der Entscheidung sowie mögliche Konsequenzen.

Der Gremienvorsitzende berichtet dem Gremium jährlich im Rahmen einer Sitzung in anonymisierter Form über die Anzahl der angezeigten sowie festgestellten Interessenkollisionen.

III. Transparenz

Die Gremienmitglieder geben bei Amtsantritt dem Gremienvorsitzenden und seinem Stellvertreter eine ausgefüllte Selbstauskunft ab (als **Anlage A** dieser Compliance-Rahmenrichtlinie beigelegt). Sollten sich Angaben aus der Selbstauskunft im Laufe der Amtszeit ändern oder auch neue Informationen hinzutreten, zeigen die Gremienmitglieder dies dem Gremienvorsitzenden und seinem Stellvertreter unverzüglich in Textform an.

Gegenüber der Öffentlichkeit werden folgende Angaben zu den einzelnen Gremienmitgliedern auf der Internetseite auf der Internetseite der Deutschen Welle veröffentlicht: Vor- und Nachname, Gremium und Datum des Eintritts, ggf. Entsendeorganisation, Funktionen bzw. Mitgliedschaften in Ausschüssen im jeweiligen Gremium, Geburtsjahr, Ausbildung, Amtsbezeichnung/(letzte) ausgeübte Berufstätigkeit, (letzter) Arbeitgeber, Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen (Kontroll-)Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, Funktionen in Vereinen, Parteien oder vergleichbaren Organisationen.

IV. Integrität

1. Die Gremienmitglieder nehmen in Bezug auf ihre Gremientätigkeit keine Zahlungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile entgegen oder bieten solche an.⁵ Dabei gilt die Bagatellgrenze von 25 EUR⁶, allerdings nicht für Geldgeschenke. Eine Ausnahme besteht, wenn Zuwendungen sozialüblich sind oder in Zusammenhang mit der konkreten Gremienarbeit stehen oder der Wahrnehmung der Repräsentationsfunktion dienen. Eine eventuelle Teilnahme von Familienangehörigen oder anderen Begleitpersonen an Veranstaltungen erfolgt nur auf eigene Kosten.
2. Sofern im Einzelfall eine Ausnahme von den vorgenannten Grundsätzen erforderlich ist, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung des Gremienvorsitzenden oder seines Stellvertreters möglich. Die Zustimmung und die Entscheidungsgründe werden dokumentiert.
3. Reisekosten, die den Mitgliedern durch ihre Gremientätigkeit entstanden sind, werden nach Maßgabe der Reisekostenordnung der Deutschen Welle ersetzt.
4. Geschäftschancen, die der Deutschen Welle zustehen und von der Deutschen Welle möglicherweise genutzt werden könnten, dürfen von Gremienmitgliedern nicht für eigene Zwecke genutzt bzw. von diesen gefährdet werden.

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Rahmen der Gremientätigkeit ist der Vertraulichkeitsgrundsatz zu wahren. Alle im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen dürfen gegenüber Dritten nicht weitergegeben oder kommuniziert werden.

Die Gremienmitglieder handeln im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und setzen alle erforderlichen Maßnahmen für einen optimalen Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um. Jeder Benutzer eines Computers oder anderer elektronischer Geräte ist für die angemessene und sichere Nutzung dieser Ressourcen für die vorgesehenen Zwecke verantwortlich.

⁵ Von Dritten bspw. ARD-Anstalten, deren (potenziellen) Geschäftspartnern, deren Wettbewerbern, Interessenvertretern auf dem Gebiet des Rundfunks.

⁶ Entspricht der Geringfügigkeit nach IV. des Rundschreibens zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung (D I 3 - 210 170/1, 08.11.2004).

VI. Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum

Der Schutz der Vermögenswerte und des geistigen Eigentums der Deutschen Welle ist von den Gremienmitgliedern zu wahren. Jedes Gremienmitglied ist dafür verantwortlich, insbesondere mit der für die Gremientätigkeit bereitgestellten Ausstattung verantwortungsvoll umzugehen. Betriebseinrichtungen dürfen nur im Rahmen der Gremientätigkeit genutzt werden.

VII. Weiterentwicklung

Die Gremien überprüfen regelmäßig die in dieser Richtlinie gegebenen Mindeststandards auf ihre Aktualität; sie treten hierzu in einen Dialog.

Die Teilnahme an auf die Tätigkeit in den Gremien zugeschnittene Compliance-Schulungen wird den Gremienmitgliedern empfohlen.



Anlage A: Selbstauskunft nach III. Transparenz

Selbstauskunft

Nachname, Vorname

Gremium

Mitglied seit

Geburtsjahr

Wohnort

Ausbildung

Amtsbezeichnung/
(letzte) ausgeübte Berufstätigkeit

(Letzter) Arbeitgeber

Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Gremium (Zeitraum: drei Jahre)

Tätigkeit für eine private oder öffentlich-rechtliche Rundfunk- oder Medienanstalten oder als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) oder eines privatrechtlichen Unternehmens

Tätigkeiten während der Mitgliedschaft im Gremium

Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) oder eines privatrechtlichen Unternehmens

Tätigkeiten als Mitglied im Landes- oder Bundesvorstand einer Partei

Beteiligungen während der Mitgliedschaft im Gremium

Beteiligungen an oder sonstige Finanzbeziehungen zu Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber der Deutschen Welle sind. Diese Angabe betrifft sowohl das Gremienmitglied selbst als auch nahe Angehörige.

Die Kenntnisnahme der jeweils geltenden Compliance-Richtlinie ist bei Amtsantritt schriftlich zu bestätigen.